

Gemeinderatsvorlage GV/090/2022

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Sabine Neumann
Aktenzeichen: 691.53:Stausee/Polizeiverordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	27.07.2022	öffentlich

Protokollauszug an: Bauamt

Änderung Polizeiverordnung über die Benutzung der Schlichemtalsperre (Polizeiverordnung Stausee)

Sachverhalt

Am 21.06.2017 hat der Gemeinderat die Polizeiverordnung für den Stausee komplett überarbeitet und neu gefasst. Die aktuell geltende Fassung liegt als Anlage „Stauseeverordnung 21.06.2017“ bei.

In der vergangenen Sitzung wurde aus den Reihen des Gremiums angesprochen, dass es immer wieder zu Lärmbelästigungen durch phonstarke Beschallung mit Musik durch einzelne Besucher am Stausee kommt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Betrieb am Stausee läuft nicht immer störungsfrei. Mit steigender Tendenz wird das Ordnungsamt über verschiedene Verstöße oder Ärgernisse informiert.

Dabei kennt die Stauseeverordnung für die Problematik nicht angeleinter Hunde auf der Liegewiese und/oder auf dem Spazierweg oder Hunde im Wasser, Reiter, achtlos entsorgte Abfälle und Radfahrer die zu schnell unterwegs sind klare Verbotsregeln.

Möchte man das häufig beklagte Rauchen von Shisha-Pfeifen etc. untersagen wäre die Polizeiverordnung am Stausee auch diesbezüglich mit einer Verbotsregelung zu versehen.

Jüngst macht nun das Abspielen viel zu lauter und schlicht störender Musik Probleme. Die Stauseebesucher bringen nicht nur ein Abspielgerät mit, sondern große Partylautsprecher, die dann den ganzen Stausee beschallen. Eine erhebliche Belästigung des gesamten Erholungsbereiches ist damit verbunden.

Die Verwaltung schlägt vor, § 2 Abs. 1 der Stauseeverordnung um einen Punkt 9 zu erweitern.

Satz 2 der Formulierung stammt aus der generellen Polizeiverordnung der Stadt.

Formulierungsvorschlag

§ 2 Verbotene Handlungen

... 9. das Abspielen von lauter Musik. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Die Lautstärke darf nicht über den Standort der abspielenden Person hinausgehen.

Geltungsbereich der Stauseeverordnung

Der Geltungsbereich ist der ebenfalls als Anlage beiliegenden Karte zu entnehmen. Der Geltungsbereich wurde im Jahr 1983 festgelegt und soll unverändert übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Polizeiverordnung über die Benutzung der Schlichemtalsperre Schömberg in der Fassung vom 27.07.2022 wird zugestimmt.

Anlagen

Stauseeverordnung geänderte Fassung vom 27.07.2022
Karte Geltungsbereich
Stauseeverordnung 21.06.2017